

Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Rheine mit Beschluss vom 14. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	187.965.857 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	187.481.035 EUR
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	176.612.698 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	171.715.454 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.591.286 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.342.654 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.706.441 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.847.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

12.706.441 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

9.159.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 gemäß der Hebesatzsatzung vom 18. Dezember 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 600 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 430 v. H.

Die Angabe in dieser Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

§ 8

Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.